



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Seefeld, Karl: Die Rechtsprechung der französischen Schwurgerichte.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

stellt er für lange Zeit fest. Das Charakterporträt und der Ausdruck seelischer Erregung in demselben ist ebenfalls eine Neuschöpfung seines Genius, wie die Ausbildung des putto, jenes für die Renaissanceplastik und Dekoration so unentbehrlichen figürlichen Elementes. In technischer Beziehung zeigt er sich schöpferisch als Erfinder des rilievo stacciato in Marmor, während seine Gußtechnik nach dem Urtheil der Zeitgenossen hinter der seines Lehrers Ghiberti zurücksteht. Holz, Marmor, Bronze, Gyps und Stucco sind die Stoffe, in denen Donatello arbeitete; der Natur eines jeden wurde er wie wenige gleichzeitige Künstler gerecht. Bei aller Rücksichtslosigkeit in der Auffassung voll künstlerischen Feinsinns, der erste konsequente und gleichwohl der Grenzen seiner Kunst sich stets bewußt bleibende Realist seiner Zeit — so steht er vor uns, umgeben von der Strahlenglorie, die am Horizonte der neuen Zeit aufsteigend über den Boden Toskanas ihr erstes klärendes und belebendes Licht ergoß.

Berlin.

Edwig Kämmerer.



Die Rechtsprechung der französischen Schwurgerichte.

Von Karl Seefeld.



er deutsche Leser, der die Berichte über Verhandlungen vor französischen Schwurgerichten mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt, kann sich, besonders in neuerer Zeit, des Gefühls lebhaften Erstaunens kaum erwehren. Nicht als ob in dieser Hinsicht in deutschen Landen alles zum Besten bestellt wäre und als ob die Urtheile deutscher Schwurgerichte immer nur Muster von Scharfsinn und Gerechtigkeitsliebe darstellten; ja als ob nicht vielmehr auch sie mitunter das ernste Kopfschütteln selbst derjenigen herausforderten, die im übrigen die Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung billigen. Aber diese Verirrungen halten sich doch regelmäßig innerhalb gewisser Grenzen: sie fallen mehr oder weniger mit den Schattenseiten zusammen, die in dem Wesen der Einrichtung selbst begründet sind und die, wenn man diese Einrichtung überhaupt will, mit in den Kauf genommen werden müssen. Fälle, welche über jene Grenzen hinausgehen, kommen glücklicherweise nur vereinzelt vor und finden nur beim Mitspielen außerordentlicher politischer oder sozialer Umstände eine Grundlage und Stütze in der Gesinnung breiterer Bevölkerungsschichten.

Was jedoch in Deutschland eine höchst seltene und auch dann sogleich von den ruhiger denkenden mißbilligte und bekämpfte Ausnahme bildet: die gänzliche Mißachtung oder Beiseitesetzung des Gesetzes, die Urteilschöpfung nicht nach der Stimme des Gewissens, sondern nach Eingebung des Mitleids, des Zorns, kurz, einer augenblicklichen Erregung — das ist bei der französischen Jury nachgerade zur ständigen Erscheinung geworden und hat sich nach mancher Richtung zum förmlichen System ausgebildet.

Vergegenwärtigen wir uns einmal die Lage, wie sie mit einer fast erschreckenden Regelmäßigkeit in den Verhandlungssälen französischer Assisen wiederkehrt.

Die Angeklagte tritt auf; sie ist jung, schön, natürlich in tiefes Schwarz gekleidet, in Thränen gebadet, das Bild einer reinigen Magdalena. Es wird ihr zur Last gelegt, ihr Kind getötet zu haben. Sie gesteht die That mit allen Einzelheiten ein; aber — sie war das Opfer eines Gewissenlosen, der sie schände verlassen hat; in ihrer schrecklichen Lage, von Not, Schande, Verzweiflung getrieben, halb wahnsinnig, habe sie die Unthat begangen. Der Verteidiger braucht sich ihretwegen nicht besonders anzustrengen, er kann seine rednerischen Kunststücke sparen. Die Geschwornen sind längst mit sich im Reinen: nach einer Beratung von wenigen Minuten verkünden sie die Freisprechung, und die Freigesprochene wird im Triumphzuge von ihren Freunden aus dem Saale geführt.

Andres Bild: Vor den Schranken des Gerichts erscheint wieder eine junge Dame — wie man merkt, spielt bei diesen Urteilen der Einfluß des Ewig-Weiblichen keine geringe Rolle —, mit allen Reizen einer feinen Pariserin ausgestattet. Es ist die alte Geschichte: ihr Geliebter, nachdem er sie zur Mutter gemacht, hat ihr den Rücken gekehrt und nach dem bewährten Grundsatz: *Varietas delectat* sich einem andern Gegenstande seiner Verführungskunst zugewendet. Von Eifersucht und Rache getrieben, hat sie dem Treulosen aufgelauret und seine edelgeformten Züge mit einem wohlangebrachten Strahl von Vitriol aller weitem Anziehungskraft zu berauben gesucht. Auch in diesem Falle hat der Verteidiger leichtes Spiel.

Ungemein lehrreich und bezeichnend für derlei Fälle ist unter andern die Verteidigung, mit welcher der berühmte Advokat Lachaud*) im Jahre 1880 für die eines Mordversuchs an ihrem frühern Geliebten Gentien angeklagte Marie Biere vor dem Assisengerichtshofe der Seine eintrat. Da giebt es keinerlei oratorische Bewegung, keine leidenschaftlichen Ausbrüche, kaum den schwachen Versuch einer Beweisführung; die Anstrengung ist ja ganz überflüssig. Dieser geschickte Anwalt will seine Richter garnicht glauben machen, daß er sich ihrer zu bemächtigen suche,

*) Siehe *Plaidoyers de Ch. Lachaud, recueillis par M. F. Sangnier*. Paris, Charpentier, 1885.

so sicher ist er ihrer! Eine ruhige, im einfachsten Tone gehaltene Erzählung, die Vorlesung einiger geschickt ausgewählten Briefe — und der Prozeß ist gewonnen. Zum Schlusse sagt Bachaud: „Mögen nur diejenigen, die à la Gentry leben wollen, es wissen, daß, wenn sie eine Frau entehrt und zu Grunde gerichtet haben, diese dafür Rache nehmen und das Gesetz ohne Furcht ins Auge fassen darf.“ Dies ist auch die Ansicht der Jury, die keine Viertelstunde berät, und dann auf alle Fragen mit einem freisprechenden Urteil antwortet. Und wie viele andre Heldinnen — fügt Arthur Desjardins, welcher dieses Falles in einer geistvollen Studie: *Le Jury et les avocats* *) gedenkt, hinzu — haben das nämliche Unschuldzeugnis erhalten!

Das Bild wäre unvollständig, wenn wir nicht auch mit einigen Worten der Zuhörerschaft gedenken, welche bei solchen „interessanten“ Prozessen die Gerichtssäle zu füllen pflegt. Wer sich etwa für kurze Zeit von den Richtern abwenden und seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf die Vorgänge im Publikum beschränken wollte, hätte Mühe, sich zu vergegenwärtigen, wo er sich denn eigentlich befindet. Wollte er nämlich bloß nach dem Anblicke der festlich herausgeputzten Gestalten urteilen, die unter sich freundschaftliche Gruppen bilden, nach den zwanglosen Bemerkungen, die sie mit einander austauschen, nach ihren erwartungsvollen Mienen, nach dem häufigen Gebrauche von Opernguckern, Vorgnonns u. dgl., womit sie verschiedene Gegenstände im Saale mustern, endlich nach den lauten Ausbrüchen des Beifalls und Mißfallens, denen sie, der Mahnungen des Vorsitzenden ungeachtet, ganz unbefangenen Ausdruck geben, so müßte er offenbar zu dem Schlusse gelangen, daß er etwa einer ersten Auführung im Theater, einem Konzert, einem öffentlichen Vortrag oder sonst einer öffentlichen Vorführung beiwohne; nimmermehr aber könnte er glauben, daß er sich an der Stätte befinde, wo Recht gesprochen werden soll, wo daher nur Ruhe und Würde herrschen darf und von deren Schwelle jede Art und jede Form der Beeinflussung streng ferngehalten werden muß.

Daß diese Vorgänge im Gerichtssaale, verstärkt durch die Thätigkeit der Presse, außerhalb desselben auf die Geschwornen nicht ohne Einfluß bleiben können, ist einleuchtend. Hat man es doch in Ländern mit weit weniger demokratischen Grundsätzen und wo die öffentliche Meinung durchaus nicht die Macht besitzt und zu so unverfälschtem Ausdrucke gelangt, wie in Frankreich, erleben müssen, daß auf die Geschwornen Wochen hindurch von jener sogenannten öffentlichen Meinung mit allen möglichen erlaubten und auch unerlaubten Mitteln eingewirkt wurde, bis sie schließlich das Urteil in dem gewünschten Sinne abgaben.

Das Übel ist jedoch in Frankreich viel schlimmer und tieferliegend. Denn es handelt sich nicht um gesetzwidrige Entscheidungen, die in einzelnen Fällen

*) Siehe *Revue des deux mondes* vom 1. Juni 1886, 75. Band.

durch absichtliche Irreleitung der Jury hervorgerufen werden, sondern um solche, die ganz im Geiste des augenblicklich herrschenden allgemeinen Rechtsbewußtseins gefällt werden. Wie ungesund und fehlerhaft muß aber das Rechtsbewußtsein eines Volkes entwickelt sein, welches in dem Gerichtssaale nicht den Ort erblickt, wo einzig und allein das Gesetz, es möge noch so mangelhaft und verbesserungsbedürftig sein, so wie es ist, zur Anwendung gebracht werden muß, sondern ihn mit der Stelle verwechselt, an welcher Gnade geübt oder ein Racheakt vollzogen werden darf!

Übrigens mehren sich die Anzeichen, daß den Franzosen selber vor ihrer Rechtsprechung bange wird. Es giebt unter ihnen zum Glück noch genug angesehene und einsichtsvolle Männer, welche das wahre Wesen der Rechtspflege richtig erkennen und eindringlich davor warnen, daß die Strafsjustiz zum Spielball augenblicklicher Stimmungen und Strömungen gemacht werde. So hat erst kürzlich ein hervorragendes Pariser Blatt an die Mitteilung mehrerer auffälligen Wahrsprüche aus neuester Zeit einige vortreffliche Bemerkungen geknüpft, die uns so charakteristisch scheinen, daß sie wohl hier wiedergegeben werden dürfen. „Die Urteile des Schwurgerichtes der Seine — so schreibt das Journal des Débats vom 5. März d. J. — folgen aufeinander, aber sie gleichen einander nicht. Vorgestern hat die Jury einen Chemiker freigesprochen, der, Chemann und Familienvater, die Untreue seiner Geliebten mit Revolvergeschüssen bestraft hatte. Gestern hat sie einen Geometer verurteilt, der sich mit Messerstichen für die Wunden gerächt hatte, welche er seiner ehelichen Ehre zugefügt glaubte. Das Schwurgericht der Seine hat offenbar über diese Dinge äußerst feine Ansichten, oder vielmehr es hat darüber gar keine Ansicht. Es folgt der Eingebung des Augenblicks. Man wiederholt ihm ja, daß es souverän und unfehlbar sei. Es macht sich dies zu nütze, um sich alle möglichen Launen zu gestatten. Aber man muß bekennen, daß die Strafsjustiz, unter solchen Umständen ausgeübt, viel von ihrem moralischen Ansehen und auch viel von ihrer praktischen Wirksamkeit einbüßt.“ Ähnliche Bedenken gelangen auch in dem oben erwähnten Aufsatze von Desjardins zum Ausdrucke.

